



KLEIN UND FEIN
IN MÜNCHWILEN
DAHEIM

GEMEINDE MÜNCHWILEN

ABWASSERREGLEMENT

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2020

In Rechtskraft erwachsen am 04.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	§ 1	5
	Zweck	5
	§ 2	5
	Personenbezeichnung	5
	§ 3	5
	Geltungsbereich	5
	§ 4	5
	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	5
	§ 5	5
	Aufgaben der Gemeinde	5
	§ 6	6
	Projekt- und Kreditbewilligung	6
	§ 7	6
	Zuständigkeit Gemeinderat	6
	§ 8	6
	Gewässerschutzstelle	6
	§ 9	7
	Kanalisationsplanung	7
	Genehmigung	7
	§ 10	7
	Öffentliche Abwasseranlagen	7
	Statuten Satzungen	7
	Überbauen öffentlicher Kanalisationen	7
	§ 11	7
	Bestehende private Abwasseranlagen	7
	Private Sammelleitung	8
	§ 12	8
	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	8
	§ 13	8
	Abwasserkataster	8
	§ 14	8
	Ausnahmen	8
2	ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT	9
	§ 15	9
	Anschlusspflicht	9
	§ 16	9
	Anschlussrecht	9
	Vorbehandlung	9
	§ 17	9
	Bestehende Abwasseranlagen	9

	§ 18	9
	Anschlussfrist	9
3	TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN.....	10
	§ 19	10
	Technische Ausführungsvorschriften	10
	§ 20	10
	Abwasser.....	10
	§ 21	10
	Nichtverschmutztes Abwasser	10
	§ 22	11
	Strassen- und Platzwasser	11
	§ 23	11
	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	11
	§ 24	11
	Einleitungsbewilligung	11
	§ 25	11
	Landwirtschaftsbetriebe.....	11
	§ 26	12
	Haftung.....	12
4	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	12
	§ 27	12
	Gesuch für private Abwasseranlagen	12
	§ 28	13
	Gesuchsunterlagen.....	13
	§ 29	14
	Prüfungskosten.....	14
	§ 30	14
	Regenwasser- Nutzungsanlagen	14
	§ 31	14
	Baubeginn / Geltungsdauer	14
	§ 32	14
	Projektänderung	14
	§ 33	15
	Abnahme Hausanschluss	15
	Dichtheitsprüfungen	15
	Nachführung Leitungskataster	15
	Kanalfernsehen	15
	Fehlerhafte Anlagen	15
	Nachkontrollen	15
	Inbetriebnahme	15
	Ausführungspläne	15

	Bestehende Hausanschlüsse	15
5	ABGABEN	16
	§ 34	16
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	16
6	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG.....	16
	§ 35	16
	Rechtsschutz / Vollstreckung.....	16
	§ 36	16
	Strafbestimmungen.....	16
7	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	16
	§ 37	16
	Inkrafttreten	16
	§ 38	17
	Übergangsbestimmungen.....	17

Die Einwohnergemeinde Münchwilen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (aktuelle Fassung) und gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 nachstehendes Wasserreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 2

Personenbezeichnung

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen. Für ausserhalb des Gemeindegebiets anfallende und den Anlagen der Gemeinde Münchwilen zugeführte Abwässer gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

§ 4

*Abwasseranlagen;
Definition Begriffe*

¹ Abwasseranlagen, im Sinne dieses Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel 3 "technische Ausführungsvorschriften" definiert.

§ 5

*Aufgaben der
Gemeinde*

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 6

*Projekt- und
Kreditbewilligung*

¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7

*Zuständigkeit Ge-
meinderat*

¹ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung.
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten.
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
- f) die Planung, Vorbereitung und Einleitung von Abklärungen für kommunale und regionale Lösungen.
- g) die Auftragserteilung zur Erstellung, Führung und Nachführung von geeigneten Unterlagen durch den Brunnenmeister gemäss Stellenbeschrieb / Pflichtenheft.

§ 8

*Gewässerschutz-
stelle*

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist.
- b) Abnahme der privaten Grundstücksentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen).
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke.
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen.
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften.
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt.
- g) Führung des Abwasserkatasters über alle öffentlichen und privaten Anlagen.

² Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der kommunalen Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³ Die kommunale Gewässerschutzstelle ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren. Fehlerhafte Anlagen sind dem Gemeinderat unverzüglich zu melden und sind den Vorschriften anzupassen.

§ 9

Kanalisationsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sowie private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu prüfen und zu genehmigen.

§ 10

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

Statuten Satzungen

² Verträge für gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Satzungen von Gemeindeverbänden sind dem Kanton zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Überbauen öffentlicher Kanalisationen

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11

Bestehende private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen innerhalb von Gebäuden und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

² Hausanschlüsse haben in qualitativer Hinsicht die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden. Bei Erneuerung und umfassender Renovierung von öffentlichen Abwasseranlagen oder des gesamten Strassenkörpers sind die privaten Hausanschlussleitungen durch deren Eigentümer auf eigene Kosten auf ihren Zustand hin zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

³ Dichtheitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Allfällige Sanierungskosten, die aufgrund der Dichtheitsprüfung anfallen, gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

⁴ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

⁵ Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in ihrem Eigentum.

⁶ Bei neuen Gebäuden und wesentlichen Änderungen (Um- und Anbauten, Sanierungen) muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁷ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁸ Falls aufgrund von ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, sind der Bau, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

*Private
Sammelleitung*

⁹ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat aufgrund der Kriterien des Ordners "Siedlungsentwässerung", ob die Sammelleitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde geht.

§ 12

*Abwassersanierung
ausserhalb Bau-zo-
nen*

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13

Abwasserkataster

¹ Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Ausnahmen

¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements unverhältnismässig erscheint, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 15

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 16

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fließendes und unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 21 dieses Reglements) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (siehe § 21 dieses Reglements) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung in ein Gewässer ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

Vorbehandlung

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 17

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Misständen führen.

² Bei der Erweiterung und dem Umbau von angeschlossenen Gebäuden sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung ist zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Überprüfung als auch die Sanierung des Hausanschlusses wie auch den nachträglichen Einbau fehlender Elemente wie z.B. Kontrollschächte verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 18

Anschlussfrist

¹ Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3 TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 19

Technische Ausführungsvorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung für Umwelt (AfU).
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung.
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Norm 190: Kanalisationen.
- Ordner VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute): Erhaltung von Kanalisationen.

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 20

Abwasser

¹ Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 21

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Dach-, Sicker- und Drainagewasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen.

² Unverschmutzte Abwässer sind von der Kanalisation fernzuhalten und grundsätzlich versickern zu lassen.

³ Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) ist festgelegt, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Möglichkeit zur Versickerung besteht. Weitere Anforderungen und Vorgaben (Typisierung und Zulässigkeit der Versickerung von Regenwasser über Anlagen) sind dem Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 zu entnehmen.

⁴ Ist eine Versickerung aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse oder vom Grundwasserschutz her nicht möglich, so ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, allenfalls mit Retention.

⁵ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 22

¹ Regenwasser von Strassen und Plätzen ist wenn möglich flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickern zu lassen. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

a) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe "Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen;

b) Strassen

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

² Die Einleitung in die Mischwasserkanalisation ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die oberflächliche Versickerung nicht erfüllt werden können.

§ 23

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind als Übergangslösung vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 24

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es gemäss dem Wassernutzungsgesetz (WnG) einer Bewilligung des Kantons.

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gemäss Wassernutzungsabgabedekret gebührenpflichtig.

§ 25

¹ Innerhalb des Baugebiets sind häusliche Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Ausserhalb des Baugebiets sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

Haftung

§ 26

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder die Unternehmer noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. die Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 27

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Baugesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die eine Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle erfordern, ist zusätzlich das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert das Gesuchsverfahren.

⁴ Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Die Baubewilligung als Gesamtentscheid umfasst auch die Belange der Abwasserbeseitigung.

§ 28

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen (3-fach)

- Ausschnitt aus der Landkarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet).
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet).
- Ausschnitt aus dem Werkleitungskataster der Gemeinde.
- Grundbuchplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche Au / Ao, Zuströmbereiche Zu / Zo
 - Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3.
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längensprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Fall- und Grundleitungen) für Schmutz-, Dach- und Sickerwasser.
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge.
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger.
 - Angaben zu den Leitungen und Schächten wie Durchmesser, Material, Gefälle, Höhenangaben usw.
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen.
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen.
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt).
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich (hydrogeologisches Gutachten).

b) Flächenberechnungen (3-fach)

- Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche bzw. Betriebsfläche gemäss Finanzierungsreglement.
- Berechnung der Gebäudegrundfläche.
- Berechnung der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen.

c) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 29

Prüfungskosten

¹ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und die Kontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Messungen, der Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw., übertragen werden.

§ 30

Regenwasser-Nutzungsanlagen

¹ Für die Installation von Regenwasser-Nutzungsanlagen (z.B. für Toiletten-spülung, Waschmaschine usw.) ist dem Gemeinderat vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen.

² Für die Einleitung von Abwasser aus Regenwasser-Nutzungssystemen in die öffentliche Kanalisation wird eine Benützungsggebühr erhoben.

³ Die technischen Vorgaben für die Nutzung von Regenwasser sind im Wasserreglement der Gemeinde geregelt.

§ 31

Baubeginn / Geltungsdauer

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG sowie § 57 BauV. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 32

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 33

<i>Abnahme Hausanschluss</i>	¹ Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
<i>Dichtheitsprüfungen</i>	² Vor dem Eindecken der vollständig erstellten Anlage, ist die Dichtheit der erdverlegten Anlageteile gemäss Norm SIA 190 sowie der VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen" nachzuweisen und ein Protokoll zu erstellen. Im Weiteren sind die Weisungen der Bauverwaltung in der Baubewilligung zu beachten. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
<i>Nachführung Leitungskataster</i>	³ Zwecks Nachführung des Leitungskatasters werden die Hausanschlussleitung und allfällige Versickerungsanlagen durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
<i>Kanalfernsehen</i>	⁴ Die Hausanschlussleitung ist zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die öffentliche Leitung mit Kanalfernsehen zu prüfen und zu dokumentieren. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
<i>Fehlerhafte Anlagen</i>	⁵ Werden im Rahmen der Kontrollen Mängel festgestellt, so wird die Abänderung der Anlagen verlangt. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
<i>Nachkontrollen</i>	⁶ Sind wegen fehlerhafter Anlagen Nachkontrollen erforderlich, so hat der Eigentümer der Abwasseranlage für deren Kosten aufzukommen.
<i>Inbetriebnahme</i>	⁷ Die Anlagen dürfen erst nach genehmigten Prüfungen in Betrieb genommen werden.
<i>Ausführungspläne</i>	⁸ Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine "Dokumentation des ausgeführten Werkes" mit Plan, allen technischen Daten, Einmassen und Prüfprotokollen zu erstellen und innert Monatsfrist nach Inbetriebnahme der kommunalen Gewässerschutzstelle im Doppel einzureichen.
<i>Bestehende Hausanschlüsse</i>	⁹ Für bestehende Hausanschlüsse gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäss. Insbesondere müssen die Eigentümer von bisher nicht geprüften Anschlüssen auf Verlangen der kommunalen Gewässerschutzstelle die entsprechenden Nachweise erbringen.

5 ABGABEN

§ 34

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 35

Rechtsschutz / Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 36

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 37

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde Münchwilen vom 26. November 1999 mit allen späteren Änderungen sowie der zugehörigen Tarifordnungen aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

§ 38

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2020.

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Gemeindeammann



Bruno Tüscher

Gemeindeschreiber



Roger Wernli

